

Az.: 3025-11 / T Be/RHu

Kiel, den 13.01.21

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 25.-26.2.2021**

### **Gegenstand:**

**Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerkgesetz – KommWG)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerkgesetz – KommWG) in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

### **Anlagen:**

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks
- Nr. 2 Synopse Änderungen im Hauptbereichsgesetz
- Nr. 3 Entwurf einer Rechtsverordnung über das Kommunikationswerk

### **Beteiligt wurden:**

Projektgruppe Prozess zur Bildung des Kommunikationswerks, bestehend aus Mitarbeitenden der Stabsstelle Presse und Kommunikation und des Amtes für Öffentlichkeitsdienst sowie des Dezernats T (fortlaufend)

Agentur aserto GmbH & Co. KG (fortlaufend)

Haushaltbeauftragter

Zustimmung: ja

Gesamtkonferenz der Hauptbereiche

Zustimmung: ja

Digitalisierungsausschuss der Landessynode

Zustimmung: ja

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Zustimmung: ja

Rechtsausschuss

Zustimmung: ja

Finanzausschuss

Vorgesehen am 21.01.21

Beratung Kammer für Dienste und Werke

Vorgesehen am 3.2.21

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Begründung zum Gründungsbeschluss Kommunikationswerk.

## **Begründung:**

Das Kirchengesetz regelt die Änderungen in diversen Kirchengesetzen, die mit der Gründung des Kommunikationswerks einhergehen. Insbesondere im Hauptbereichsgesetz sind Änderungen nötig, um die Aufgaben des Hauptbereichs Medien in § 31 anzupassen. Ebenso sind Befugnisse der Leitung des Kommunikationswerks in § 31 aufzunehmen.

### **Zu Artikel 1:**

Die Änderungen im Hauptbereichsgesetz sind überwiegend redaktioneller Art. An inhaltlichen Änderungen sind zu nennen:

#### **Nr. 1, 2, 4 und 5 a):**

Unter Organisationskommunikation werden interne und externe Kommunikationsprozesse einer Organisation verstanden. Als operative Einheit verantwortet die Organisationskommunikation aufgrund eines Mandats der Leitung diese Kommunikationsprozesse in und für die Organisation. Sie integriert die Aufgaben der klassischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und der Digitalen Arbeit (u. a. Internet, Social Media).

Die Organisationskommunikation der Hauptbereiche hat in ihrem Zuständigkeitsbereich Teil an der gesamtkirchlichen Organisationskommunikation.

#### **Nr. 6:**

**aa)** Auch hier wird der übergeordnete Begriff Organisationskommunikation eingesetzt, unter dem die Aufgabe der klassischen Öffentlichkeitsarbeit integriert ist.

**ab)** Die Aufgabe der „Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation“ ist eine zentrale Aufgabe, die dem Hauptbereich Medien zugeordnet wird. Die kirchenleitende Organisationskommunikation (Landessynode, Kirchenleitung, Landesbischöfin) ist Teil der landeskirchlichen Organisationskommunikation und wird hier explizit genannt. Sie wurde bisher von der der Kirchenleitung zugeordneten Stabsstelle Presse und Kommunikation verantwortet. Im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Landeskirche ist es der Landessynode möglich, die Aufgaben der Hauptbereiche im Hauptbereichsgesetz festzulegen. Die Kirchenleitung kann auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung die Aufgaben des dem Hauptbereich zugeordneten Kommunikationswerks festlegen, wobei sich die Aufgaben des Werks aufgrund der Zuordnung zum Hauptbereich in den Rahmen der Hauptbereichsaufgaben einpassen müssen.

Der Status eines landeskirchlichen Werks wird durch die Übernahme von Aufgaben der landeskirchlichen bzw. kirchenleitenden Organisationskommunikation, die bisher in die Zuständigkeit anderer landeskirchlichen Stellen fielen, nicht berührt. Nach Artikel 115 Absatz 1 Verfassung sind Merkmal eines Werks die Erfüllung des kirchlichen Auftrags und ein Arbeitsgebiet, in dem eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist. Beides liegt hier vor.

Die Aufgaben 2 bis 8 sind bereits Aufgaben des Hauptbereichs Medien. Die Aufgabe 2 bezieht sich auf Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte, die federführend im

Hauptbereich Medien koordiniert und umgesetzt werden. Die Aufgabe 3 hält fest, dass der Hauptbereich Medien und darin insbesondere das Kommunikationswerk beratend mitwirkt, wenn andere Einrichtungen und Körperschaften federführend für eine Kampagne verantwortlich sind. Beispielhaft sei hier die vom Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik verantwortete Kampagne zum Religionsunterricht im Jahr 2019 genannt. Diese Kampagne wurde vom Hauptbereich Medien durch das Amt für Öffentlichkeitsdienst und den Evangelischen Presseverband beraten und unterstützt.

Mit „Fundraising“ statt „Fundraisingbeauftragung“ ist ein Begriff gewählt, der eine größere Offenheit für die konkrete Ausgestaltung dieses Aufgabenbereichs ermöglicht.

**c)** Die Leitung des Hauptbereichs Medien erfolgt nach § 17 HBG nicht durch eine Hauptbereichsleitung, sondern auf der Grundlage eines Vertrags durch die Steuerungsgruppe. Damit das einzige unselbstständige Werk im Hauptbereich – das Kommunikationswerk – eine gewisse rechtliche Eigenständigkeit erhält, soll die Befugnis zur rechtlichen Vertretung nach außen analog zu der der Hauptbereichsleitungen nach § 8 HBG auch in § 31 Absatz 3 HBG festgelegt werden.

**d)** Nach Artikel 105 Absatz 2 Nr. 7 Verfassung führt das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Eine solche „andere Zuständigkeit“ ist derzeit schon in § 7 Absatz 3 Nummer 10 HGB geregelt, wonach die Leitungen der Hauptbereiche die Dienstaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Pastorinnen und Pastoren innehaben.

Eine analoge Regelung soll auch für die Leitung des Kommunikationswerks gelten. Die Zuständigkeit sollte aufgrund der Gleichbehandlung zu den Hauptbereichsleitungen ebenfalls durch kirchengesetzliche Festlegung erfolgen. Anders als die Hauptbereichsleitungen muss es sich bei der Leitung des Kommunikationswerks nicht um eine Pastorin bzw. einen Pastor handeln. Nach der Regelung des § 31 Absatz 4 (neu) HBG wäre es möglich, dass auch eine nicht ordinierte Leitung des Kommunikationswerks die Dienstaufsicht über die Pastorinnen bzw. Pastoren im Werk führt. Die oberste Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt. Näheres wird die Rechtsverordnung ausführen.

§ 21 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (zu § 58 Pfarrdienstgesetz.EKD), wie es von der Landessynode am 24. September 2020 beschlossen wurde, ermöglicht diese Regelung.

#### **Zu Artikel 2 bis 4:**

Die Änderungen im Kirchengemeinderatswahlgesetz, im Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz sowie im Kirchenbesoldungsgesetz zu neuen Bezeichnungen sind redaktioneller Art.

**Kirchengesetz  
zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kommunikationswerksgesetz – KommWG)**

Vom ....

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation“ durch die Wörter „die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 5 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Organisationskommunikation der Hauptbereiche“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche“ durch die Wörter „dem Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche“ durch die Wörter „das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ durch das Wort „Organisationskommunikation“ ersetzt.

ab) In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 7 durch die folgenden Nummern 1 bis 8 ersetzt:

- „1. Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation,
2. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
3. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Organisationskommunikation einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,
4. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
5. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
6. Internetbeauftragung der Landeskirche,
7. Fundraising und
8. Fortbildungen zu Organisationskommunikation und Fundraising.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Angelegenheiten des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland handelt dessen Leitung im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. als Vertreter der Landeskirche.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

## **Artikel 2** **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

Das Kirchengemeinderatswahlgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355) wird wie folgt geändert

1. In § 35 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 35 Absatz 3 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

## **Artikel 3** **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107, 108) geändert worden ist, werden die Wörter „Amt für Öffentlichkeitsdienst“ durch die

Wörter „Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

In Nummer I. 1 der Anlage B (zu § 13) des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, wird die Angabe „Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation“ und die Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ gestrichen.

#### **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

## Anlage 2

### Synopse Änderungen im Hauptbereichsgesetz aufgrund des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Errichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerksgesetz)

<p><b>Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 14. April 2020 (KABl. S. 107)</b></p>	<p><b>Entwurf Änderungen des HBG durch das Kommunikationswerksgesetz</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz</b></p> <p>( 1 ) 1 Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitungen der Hauptbereiche sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter. 2 Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. 3 Die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren der Gesamtkonferenz</b></p> <p>( 1 ) 1 Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Leitungen der Hauptbereiche sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Hauptbereiche oder deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter. 2 Die zuständigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihnen benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen benannter Vertreter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Institutionsberatung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. 3 Die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie <u>die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u>, können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hauptbereiche</b></p> <p>( 1 ) 1 Die Leitung des Hauptbereichs vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Medien. 2 Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche. ( 2 ) Mediensprechstunden zu wichtigen Vorgängen im Hauptbereich sollen mit dem Landeskirchenamt sowie der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche abgestimmt werden.</p> <p>( 3 ) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Organisationskommunikation der Hauptbereiche</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b><u>Organisationskommunikation der Hauptbereiche</u></b></p> <p>( 1 ) 1 Die Leitung des Hauptbereichs vertritt die Belange des Hauptbereichs gegenüber den Medien. 2 Die Leitung des Hauptbereichs sorgt für eine Vertretung des Hauptbereichs in der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche. ( 2 ) Mediensprechstunden zu wichtigen Vorgängen im Hauptbereich sollen mit dem Landeskirchenamt sowie <u>dem Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u> abgestimmt werden.</p> <p>( 3 ) Werden Stellungnahmen zu öffentlich diskutierten Grundsatzfragen in Kirche und</p>

<p>Gesellschaft für die Medien von Hauptbereichen im Sinne des Abschnitt 2 vorbereitet, so sind das Landeskirchenamt und die Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p>( 4 ) Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.</p>	<p>Gesellschaft für die Medien von Hauptbereichen im Sinne des Abschnitt 2 vorbereitet, so sind das Landeskirchenamt und <u>das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u> rechtzeitig zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p>( 4 ) Die Eigenständigkeit der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</b></p> <p>( 1 ) 1 Der Hauptbereich Medien koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Publizistik und des Fundraising der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Insbesondere nimmt der Hauptbereich Medien folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,</li> <li>2. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,</li> <li>3. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,</li> <li>4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,</li> <li>5. Internetbeauftragung der Landeskirche,</li> <li>6. Fundraisingbeauftragung der Landeskirche und</li> <li>7. Fortbildungen zu Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Fundraising.</li> </ol> <p>( 2 ) Dem Hauptbereich Medien gehört das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach <a href="#">§ 3</a> an.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</b></p> <p>( 1 ) 1 Der Hauptbereich Medien koordiniert und fördert die gesamtkirchlichen Aufgaben der <u>Organisationskommunikation</u>, der Publizistik und des Fundraising der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Insbesondere nimmt der Hauptbereich Medien folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation</u>,</li> <li>2. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,</li> <li>3. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der <u>Organisationskommunikation</u> einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,</li> <li>4. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,</li> <li>5. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,</li> <li>6. Internetbeauftragung der Landeskirche,</li> <li>7. <u>Fundraising</u> und</li> <li>8. Fortbildungen zu <u>Organisationskommunikation und Fundraising</u>.</li> </ol> <p>( 2 ) Dem Hauptbereich Medien gehört das <u>Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u> nach <a href="#">§ 3</a> an.</p> <p>( 3 ) <u>In den Angelegenheiten des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland handelt dessen Leitung im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. als Vertreter der Landeskirche.</u></p>



( 3 ) 1 Dem Hauptbereich Medien können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit ([§ 4](#)) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2 Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(4) 1 Die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk. 2 Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als oberste Dienstaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

(5) 1 Dem Hauptbereich Medien können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit ([§ 4](#)) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. 2 Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

## **ANLAGE 3**

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Nummer 4 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S.519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Einrichtung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ... 2021 (KABl. S. ...) verordnet die Kirchenleitung:

### **ENTWURF einer Rechtsverordnung über das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerkverordnung – KommWVO)**

Vom ...

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerk) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

(2) Das Kommunikationswerk ist gemäß § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung dem Hauptbereich Medien zugeordnet.

#### **§ 2 Aufgaben des Kommunikationswerks**

(1) Das Kommunikationswerk hat Teil an dem Auftrag der Kirche zur Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat.

(2) Das Kommunikationswerk verantwortet die landeskirchliche Organisationskommunikation und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation,
2. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
3. Internetbeauftragung der Landeskirche,
4. Fundraising und
5. Fortbildungen zu Organisationskommunikation und Fundraising.

(3) Das Kommunikationswerk arbeitet mit den Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit und den ihnen zugeordneten und vertraglich angeschlossenen Diensten und Werken sowie mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zusammen.

(4) Das Kommunikationswerk hält die Verbindung zur Kommunikationsarbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Gliedkirchen, der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen sowie des Lutherischen Weltbundes und der weiteren Ökumene.

### **§ 3**

#### **Leitung des Kommunikationswerks**

(1) Das Kommunikationswerk wird von einer Kommunikationsdirektorin bzw. einem Kommunikationsdirektor geleitet. Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung für das Kommunikationswerk,
2. Verantwortung für die Gestaltung und Koordinierung landeskirchlicher und kirchenleitender Organisationskommunikation sowie nach Mandatierung der Kirchenleitung für besondere Vorhaben,
3. Aufstellung von Leitlinien für die Arbeit des Kommunikationswerks und seiner strategischen Ziele,
4. Planung der Ziele des Kommunikationswerks und seiner Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der zielorientierten Planung des Hauptbereichs Medien,
5. Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, mit Zustimmung des Landeskirchenamts,
6. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie in Ausführung von § 21 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren im Kommunikationswerk,
7. Erstellung des Entwurfs des Teilbudgets für das Kommunikationswerk, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre; Vertretung des Entwurfs in der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien und bei Bedarf in den weiteren Gremien,
8. Bewirtschaftung des Teilbudgets einschließlich des Finanzcontrollings,
9. Entscheidung über die Bildung von Abteilungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kommunikationswerks nach § 2,
10. Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme,
11. Teilnahme an den Tagungen der Landessynode, soweit die Geschäftsordnung es regelt und
12. Einberufung eines Gremiums zu seiner Beratung, insbesondere zu Fragen der strategischen Ausrichtung des Kommunikationswerks und der Koordinierung der kirchenleitenden Organisationskommunikation nach § 6.

(2) Die Leitung des Kommunikationswerks wird von der Kirchenleitung berufen. Sie benennt eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden oder eine Pastorin bzw. einen Pastor des Kommunikationswerks zu ihrer Stellvertretung für Abwesenheitszeiten mit Vertretungsbefugnis.

### **§ 4**

#### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Leitung des Kommunikationswerks handelt in Angelegenheiten des Kommunikationswerks im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. als Vertreter der Landeskirche. Sie bzw. er

darf an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunikationswerks Bevollmächtigungen erteilen.

(2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Für die Erledigung von Verwaltungsvorgängen gelten die in der Hauptbereichsverordnung getroffenen Regelungen. Insbesondere in Fragen des Personalwesens, des Finanzwesens einschließlich Finanzcontrolling, des Versicherungswesens und der Bearbeitung von Rechnungsprüfungsangelegenheiten gilt der Grundsatz, dass Verwaltungsgeschäfte durch das Landeskirchenamt erledigt werden.

## **§ 5 Aufsicht**

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über das Kommunikationswerk führt das Landeskirchenamt. Die Regelungen der Hauptbereichsverordnung finden Anwendung.

(2) Die Dienstaufsicht über die Leitung des Kommunikationswerks führt das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung.

## **§ 6 Kordinierung der landeskirchlichen Organisationskommunikation**

(1) Angelegenheiten der Organisationskommunikation der Landessynode koordiniert das Kommunikationswerk in Abstimmung mit der bzw. dem Präses der Landessynode, die der Kirchenleitung koordiniert das Kommunikationswerk mit dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Angelegenheiten der Organisationskommunikation der Bischöfinnen und Bischöfe koordiniert das Kommunikationswerk in Abstimmung mit ihnen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Artikel 96 Absatz 5 der Verfassung.

(3) Angelegenheiten der Organisationskommunikation des Landeskirchenamts koordiniert das Kommunikationswerk in Abstimmung mit diesem.

(4) Das Kommunikationswerk berät die Hauptbereiche in Angelegenheiten ihrer Organisationskommunikation unter Beachtung von § 25 Hauptbereichsgesetz.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Ordnung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 15. Juni 1978 (GVOBl. S. 211), zuletzt geändert am 4. Juli 1991 (GVOBl. S. 226), außer Kraft.

## **Begründung der Rechtsverordnung über das Kommunikationswerk**

Die Art und das Ausmaß der dem Kommunikationswerk übertragenen Aufgaben sowie die innere Organisationsstruktur erfordern eine Rechtsverordnung. Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung ist § 3 Absatz 3 Hauptbereichsgesetz.

Insbesondere gilt es, die dem Hauptbereich Medien neu übertragene Aufgabe „Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation“ (§ 31 Absatz 2 Nr. 1 Hauptbereichsgesetz) dem Kommunikationswerk zuzuordnen. Damit wirkt das Kommunikationswerk anders als andere Dienste und Werke direkt mit kirchenleitenden Gremien und Personen zusammen. Hinzu kommt, dass die Leitung des Kommunikationswerks Aufgaben übernimmt, die sich an den Aufgaben der Hauptbereichsleitungen orientieren. Ebenso werden durch diese Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der kirchenleitenden Gremien und des Landeskirchenamts und ihr gemeinsames Wirken gegenüber dem Kommunikationswerk geregelt.

### **§ 2 Aufgaben des Kommunikationswerks**

Absatz 1: In dem das Kommunikationswerk Teil am Auftrag der Kirche zur Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat hat, wird deutlich, dass es sich in seiner Tätigkeit auch theologisch begründet. Nicht nur aber auch im Kommunikationswerk wird beispielsweise die Frage behandelt, wie Organisationskommunikation und ihre speziellen Felder theologisch und ethisch reflektiert praktiziert werden. Aktuell ist hier vor allem die Bearbeitung der theologischen Herausforderungen zu nennen, die die Digitale Kommunikation mit sich bringen.

Absatz 2: Hier werden diejenigen Aufgaben des Hauptbereichs Medien (§ 31 Absatz 2 HBG) aufgenommen, die vor allem vom Kommunikationswerk verantwortet werden.

Unter den Begriff Organisationskommunikation fallen interne und externe Kommunikationsprozesse einer Organisation. Gleichzeitig ist er ein Begriff, der eine operative Einheit bezeichnet. Diese Einheit verantwortet die Organisationskommunikation *in* und *für* die Organisation. Für die landeskirchliche Ebene der Nordkirche ist diese Einheit das Kommunikationswerk.

Das Werk wird zum einen Aufgaben übernehmen, die denen des bisherigen Amts für Öffentlichkeitsdienst entsprechen. Zum anderen übernimmt das Werk die Aufgabe „Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation“, die bisher von der Stabsstelle Presse und Kommunikation, die direkt der Kirchenleitung zugeordnet ist, verantwortet wurde.

Absätze 3 und 4: Die gesamtkirchliche Kommunikationsarbeit wird in Teilen und im Bereich der jeweiligen Zuständigkeiten von unterschiedlichen Körperschaften sowie Hauptbereichen verantwortet. Im Interesse der Gesamtkirche ist dafür eine gute Zusammenarbeit auf landeskirchlicher Ebene und mit den anderen kirchlichen Ebenen unerlässlich. Dies gilt entsprechend für die Zusammenarbeit mit Kirchenbünden, anderen Landeskirchen und der Ökumene.

### **§ 3 Leitung des Kommunikationswerks**

Absatz 1: Die Aufgaben der Leitung des Werks orientieren sich an den Aufgaben der Leitung eines Hauptbereichs (§ 7 Hauptbereichsgesetz) und benennen darüber hinaus in Nummer 11 und 12 zudem explizit die Teilnahmen an Sitzungen der Kirchenleitung und an Tagungen der Landessynode. Diese Aufgabe der Leitung steht im Zusammenhang von § 2 Absatz 2 Nummer 1.

Absatz 1 Nr. 2: Die Leitung des Kommunikationswerks ist zur Erfüllung der Aufgabe § 2 Absatz 2 Nr.1 die zentrale Person zwischen Werk und Kirchenleitung. Für spezielle kirchenleitende Vorhaben, die im Kommunikationswerk umgesetzt werden sollen, bedarf es klarer Mandatierungen, sowohl langfristig über den Abschluss der Auftrags- und Zielvereinbarung (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4) als auch kurz- und mittelfristig durch Beschlüsse der Kirchenlei-

tung. Die Leitung des Kommunikationswerks verantwortet dabei die Umsetzung des mandatierten Vorhabens.

Absatz 1 Nr. 8: Die Formulierung zum Finanzcontrolling entspricht der Formulierung von § 7 Absatz 3 Nr. 7 HBG (Aufgabenkatalog für die Leitungen der Hauptbereiche). Mit Finanzcontrolling ist das *interne* Finanzcontrolling im Werk gemeint. Davon unberührt bleibt das Finanzcontrolling durch das Landeskirchenamt.

Absatz 1 Nr. 10: Durch Rechtsverordnung und damit höherrangig als durch eine Geschäftsordnung wird die Teilnahmeberechtigung der Kommunikationsdirektorin bzw. des Kommunikationsdirektors an Sitzung der Kirchenleitung verpflichtend geregelt. Die Teilnahme erfolgt mit beratender Stimme.

Absatz 1 Nr. 12: Ein Gremium soll die Leitung des Kommunikationswerks bei grundlegenden strategischen Fragen der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation beraten. Zugleich soll der Abstimmung zwischen kirchenleitenden Gremien, dem Landeskirchenamt und dem Kommunikationswerk dienen.

#### **§ 4 Vertretung im Rechtsverkehr**

Hier wird analog zu den Leitungen der Hauptbereiche die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt.

#### **§ 5 Aufsicht**

Absatz 1 ist systemkohärent zu der Regelung in § 1 Absatz 4 Hauptbereichsgesetz. Das Hauptbereichsgesetz geht davon aus, dass die Aufsicht der Dezernate über die Hauptbereiche als Rechtsaufsicht und als Fachaufsicht zu verstehen ist. Die Rechtsaufsicht überprüft, ob staatliches und kirchliches Recht eingehalten worden ist. Liegt ein Verstoß vor, ist die Maßnahme oder Entscheidung rechtswidrig. Mit der Fachaufsicht werden die Zweckmäßigkeit und das gesamtkirchliche Interesse überprüft.

Absatz 2: Da das Kommunikationswerk die Aufgabe „Gestaltung und Koordinierung der landeskirchlichen und kirchenleitenden Organisationskommunikation“ (§ 2 Absatz 2 Nr. 1) innehat, bedarf es auch aufsichtlich einer besonderen Anbindung der Kommunikationsdirektorin bzw. des Kommunikationsdirektors an die Kirchenleitung. Daher führt das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung die Dienstaufsicht über die Kommunikationsdirektorin bzw. den Kommunikationsdirektor.

Zur Dienstaufsicht gehört das Informations- und Einwirkungsrecht und –pflicht einer übergeordneten gegenüber einer nachgeordneten *Person* im Blick auf die formal ordnungsgemäße Erfüllung der Amtsgeschäfte, inkl. Weisungsbefugnis und inhaltliche Führung.

#### **§ 6 Koordinierung der landeskirchlichen Organisationskommunikation**

Die Aufgabe des Kommunikationswerks, die landeskirchliche und kirchenleitende Organisationskommunikation zu gestalten und zu koordinieren (§ 2 Absatz 2 Nr. 1), wird hier vertieft geregelt. Somit wird sichergestellt, dass die Angelegenheiten der Organisationskommunikation der Landessynode, der Kirchenleitung und der Bischöfinnen und Bischöfe sowie des Landeskirchenamts durch das Kommunikationswerk koordiniert und ggf. kommuniziert werden.

Für die Zusammenarbeit zwischen Kommunikationswerk und Hauptbereichen wird zudem explizit auf § 25 HBG verwiesen.